



MVG – Monopolverwaltung GmbH

www.mvg.at

Jugendschutz

Telefon: +43 1 319 00 30-35

E-Mail: jugendschutz@mvg.at

Website: www.mvg.at/jugendschutz

Wien, Niederösterreich, Burgenland

1100 Wien, Am Belvedere 10 – Top 11

Telefon: +43 1 319 00 30-0

E-Mail: office@mvg.at

Oberösterreich, Salzburg

4020 Linz, Starhembergstraße 28

Telefon: +43 732 65 40 82-0

E-Mail: linz@mvg.at

Steiermark, Kärnten

8020 Graz, Lazarettgürtel 55

Telefon: +43 316 76 40 34-0

E-Mail: graz@mvg.at

Tirol, Vorarlberg

6020 Innsbruck, Amraser Straße 78

Telefon: +43 512 39 05 32-0

E-Mail: innsbruck@mvg.at



MVG – Monopolverwaltung GmbH, Stand: November 2023

Altersnachweis erforderlich

Wer behauptet, Jugendschutzbestimmungen zu erfüllen, weil er das entsprechende Alter schon erreicht hat, hat dies im Zweifel nachzuweisen. D. h., Jugendliche können jederzeit dazu aufgefordert werden, ihr Alter nachzuweisen.

Ihren Ausweis, bitte!

Ein amtlicher Lichtbildausweis ist ein von einer Behörde ausgestellter, mit einem aktuellen – nicht austauschbaren – Lichtbild versehener Ausweis zum Nachweis der Identität.

ACHTUNG: Kopien oder Fotos sind nicht gültig.

Digitale Ausweise sind mit der entsprechenden Check-App zu überprüfen.

- Ⓞ Digitaler Altersnachweis in der eAusweise-App **DIGI**
- Ⓞ Personalausweis
- Ⓞ Reisepass
- Ⓞ Führerschein/digitaler Führerschein **DIGI**
- Ⓞ Studierendenausweis
- Ⓞ Edu.card/Edu.digicard **DIGI**
- Ⓞ Behindertenpass
- Ⓞ Aufenthaltstitel
- Ⓞ Ausweise vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
- Ⓞ Amtlicher Dienstaussweis
- Ⓞ e-card mit Foto
- Ⓞ Jugendkarten der Bundesländer – auch digital **DIGI**
- Ⓞ Nur in Oberösterreich: Ausweise der Verkehrsbetriebe

Maßnahmen bei Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen

Die Missachtung der Ausweiskontrollpflicht führt zu Verwarnungen, Nachschulungen und Geldbußen und kann auch zur Auflösung des Konzessionsvertrages führen.

Mehr Informationen zu den Jugendschutzkontrollen finden Sie auf der Website der MVG www.mvg.at/jugendschutz.

Jugendschutz.

Ihren Ausweis, bitte!

Wie kontrolliere ich?

Regelung 18+7



Testkäufe in den Trafiken

▶ In Österreich ist seit 1.1.2019 bundesweit der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verboten (TNRSG).



▶ Die Trafikantinnen und Trafikanten sind – soweit das Erreichen des Schutzalters nicht offenkundig ist – bei der Abgabe von Waren mit gesetzlichem Schutzalter zur Altersverifikation verpflichtet (TabMG).

▶ Die MVG ist ermächtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit minderjährigen Testpersonen zu überprüfen (TabMG).

Jugendschutzkontrollen der MVG



▶ Die MVG schickt Testteams in Trafiken, um zu überprüfen, ob Ausweiskontrollen durchgeführt werden. Dabei versuchen 15- bis 17-jährige Jugendliche, Tabakwaren zu erwerben.

▶ Im Idealfall errechnet das Verkaufspersonal das Alter der Testperson bei der Ausweiskontrolle korrekt und bricht den Verkaufsprozess ab.
Die Kontrolle gilt als „bestanden“.

▶ Falls das Verkaufspersonal den Ausweis nicht kontrolliert oder das Alter falsch berechnet, wird die Tabakware von der Testperson gekauft.
Die Kontrolle gilt als „nicht bestanden“.

▶ Die Tabakwaren werden nach dem Testkauf zurückgegeben. Der Kaufpreis muss rückerstattet werden.

▶ Eine bestandene Jugendschutzkontrolle der MVG hebt alle zuvor nicht bestandenen Kontrollen auf.



Jugendschutz Die gesetzlichen Bestimmungen

● Tabakmonopolgesetz (TabMG)

Die Trafikantinnen und Trafikanten haben den Auftrag, einen verantwortungsvollen Einzelhandel mit sensiblen Genusswaren zu garantieren. Sie haben die Pflicht, die gesetzlichen Vorgaben zum Jugendschutz lückenlos einzuhalten.

● Tabak- und Nichtraucher*innen-Schutzgesetz (TNRSG)

Der Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist verboten.

● Jugendschutzgesetze der Bundesländer

Die Jugendschutzgesetze verbieten in den jeweiligen Bundesländern den Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (inklusive technischer Ausrüstung und Nachfüllungen) im Sinne des TNRSG bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Verantwortung für Kinder und Jugendliche

● Regelung „18 + 7“

Wenden Sie die Faustregel „18 + 7“ an – überprüfen Sie bei jeder Person, die Ihnen nicht bekannt ist und die auf Sie jünger wirkt als 25 Jahre, mittels Ausweiskontrolle, ob der Erwerb von Waren mit gesetzlichem Schutzalter zulässig ist.

● Ohne Ausweis kein Verkauf

Kann kein Ausweis vorgewiesen werden, dürfen der Kundschaft keine Produkte, die dem gesetzlichen Schutzalter unterliegen, verkauft werden.

● Helfen Sie mit

Nur eine konsequente und flächendeckende Ausweiskontrolle wird bei den Kund*innen bewirken, dass sie den Ausweis beim Kauf von jugendschutzpflichtiger Ware ungefragt vorlegen.

Diese Produkte dürfen nicht an Minderjährige verkauft werden

SCHUTZALTER: 18 JAHRE

- **Tabakerzeugnisse zum Rauchen** wie Zigaretten, Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabake
- **Tabak zum Erhitzen** (z. B. Heets)
- **Schnupftabake**
- **Wasserpfeifen**
- **E-Zigaretten & E-Shishas** (z. B. Skinny Shishas, Shishas to go) inklusive Produktbestandteilen (z. B. Verdampfer, Mundstück) und Zubehör (z. B. Nachfüllbehälter)
- **Tabakerhitzer** (z. B. Iqos)
- **Neuartige und pflanzliche Raucherzeugnisse** wie Kräutertabak (Soex-ShiSha-Tabak), Kräuterzigaretten – auch wenn diese kein Nikotin enthalten
- **Nikotinpouches**
- **Lotto, Toto & Brieflose**
- **Sportwettenprodukte & EuroBons**
- **Erotikmagazine**
- **Kleinspirituosen**

LAUT GESETZ KEIN JUGENDSCHUTZ:

TASCHENGELD-PARAGRAF

Bei folgenden Artikeln müssen die Trafikant*innen selbst entscheiden, ob der Verkauf an Jugendliche zu verantworten ist (z. B.: 10-Jährige dürfen nicht um 100 Euro Bitcoins kaufen).

- Zigarettenfilter
- Papers
- Aschenbecher
- Feuerzeuge & Streichhölzer
- Wuzelmaschine
- Gaskartuschen & Feuerzeugbenzin
- Guthabekarten & Wertbons (iTunes, Paysafe, Bitcoin)